

Dunkle Seiten Indiens - Zur Kastengewalt in der Gegenwart

Slaje, Walter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Slaje, W. (2012). Dunkle Seiten Indiens - Zur Kastengewalt in der Gegenwart. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 61(3), 351-362. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-96469-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Dunkle Seiten Indiens* Zur Kastengewalt in der Gegenwart

Walter Slaje



Prof. Dr. Walter Slaje,
Indologe. Seminar für
Indologie an der Martin-
Luther-Universität Halle-
Wittenberg. Arbeits-
schwerpunkt: Ideen- und
Kulturgeschichte des
vormodernen Indien

Zusammenfassung

Europäische Ideen von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und gesellschaftlicher Gleichberechtigung waren durch die Briten nach Indien vermittelt worden, wo sie in der 1950 in Kraft getretenen Verfassung ihren Niederschlag fanden und bis dahin gültige Normen und Werte der hinduistischen Klassengesellschaft sowie der überwiegend islamischen Herrschaftsformen auf dem Papier ablösten. In der indischen Gesellschaft leben viele vormoderne Rechtsgrundsätze weiterhin fort, die – teilweise unter nationalistischer Berufung auf die eigenen ererbten Wertekataloge gesetz- und verfassungswidrig praktiziert – zu Konflikten führen, was sich besonders an traditionellen Formen der Gewaltausübung gegen Unberührbare und Frauen zeigt.

1. Einleitung

Indien wird bevorzugt als Land der Gegensätze wahrgenommen. In der Regel ist diese Wahrnehmung vage positiv besetzt, denn für den postmodernen Europäer verbindet sich „gelebter Gegensatz“ mit der Idee von toleranter Vielfalt, einem als axiomatisch begriffenen Grundwert. Dass bunte Regellosigkeit auch ein ökonomisch brauchbares Gesellschaftsmodell abgeben könne, scheinen die über die „größte Demokratie der Welt“ verbreiteten Wachstumsraten des Bruttosozialprodukts nahezulegen. Das zustimmende Kopfnicken fiele entschieden verhaltener aus, wüsste man besser über nicht oder allenfalls entlegene veröffentlichte Daten Bescheid. Den bunten Traum erfahren hunderte Millionen von Indern nämlich täglich als brutale Lebenswirklichkeit einer etwas anderen Art. Die Natur dieser Fakten macht begreiflich, weshalb mit ihnen so zurückhaltend verfahren wird. Indien hält nämlich mehr als nur den einen Rekord, bevölkerungsreichste Demokratie der Welt zu sein: Die Hälfte seiner Bevölkerung verfügt über keine Toiletten. Knapp 600 Millionen Menschen defäkieren öffentlich und hinterlassen täglich geschätzte 100.000 Tonnen menschlicher Exkrememente in Städten, auf Erntefeldern und an Ufern entlang der Flüsse, in denen man sich wäscht und denen man Trinkwasser entnimmt. Die Belastung des Ganges durch Kolibakterien übersteigt bei Varanasi (Benares) den WHO-Richtwert um das Dreitausendfache. Zwei Drittel der in

Idee von toleranter
Vielfalt

brutale
Lebenswirklichkeit

Indien verkauften Milch sind mit schädlichen Substanzen (Reinigungsmittel, Fett, Zucker, Abwasser) versetzt. Der Verkauf gefälschter Produkte, wie etwa als „Trinkwasser“ in Markenflaschen, die auf Müllhalden eingesammelt wurden, abgefülltes Schmutzwasser ist weit verbreitet. 36 Prozent des Weltanteils der jährlichen Tollwutfälle ereignen sich allein in Indien. Achtzig Prozent der indischen Bevölkerung leben in extremer Armut und ohne ausreichende Gesundheitsfürsorge. Sie müssen mit umgerechnet etwa 1,50 Euro am Tag ihr Auslangen finden. Tendenz in absoluten Zahlen: steigend. Entsprechend weist das Land auch die weltweit größte Zahl unterernährter Kinder auf. Es kommen für 2012 hinzu: fallendes Wirtschaftswachstum (5.3%), Verbraucherpreis-inflation (10.215%) und Kursverlust der Rupie gegenüber dem US-Dollar von 27%. Zugleich aber überholte Indien China als größten Waffenimporteur der Welt (9%) und hat kürzlich mit einem Auftragswert von rund zehn Milliarden Dollar das größte Rüstungsgeschäft der Geschichte abgeschlossen.

extreme Armut

größter
Waffenimporteur

Zu indischen Weltrekorden zählen ferner die jährlichen Raten an Verkehrsunfalltoten (110.000), Bahnunglücksfällen (1000) und tödlich endenden Gleisüberquerungsversuchen (15.000). Vierzig Prozent der Bevölkerung verfügen über keine Bankkonten, derselbe Prozentsatz unter Erwerbstätigen über keinerlei Ersparnisse. Nur wenige Menschen besitzen Identitätsdokumente, und die Zahl registrierter Geburten rangiert unterhalb von sechzig Prozent. Infrastrukturelle Defizite sowie eine das ganze Land – besonders Behörden und Polizei – durchziehende Korruption haben Indien 2012 das Prädikat „Worst Bureaucracy“ unter allen asiatischen Ländern eingebracht. Kaum bekannt sein dürfte, dass Indien weiterhin die Todesstrafe verhängt (110 Urteile im Jahre 2011).

Worst Bureaucracy

Es könnte für die Medienwissenschaft ein reizvolles Thema abgeben, sich mit den tieferen Gründen dafür zu befassen, weshalb besonders deutschsprachige Medien die soziale Brisanz Indiens tabuisieren und sie aus ihrer Berichterstattung zugunsten von Meldungen über positive Wirtschaftsdaten so gut es geht ausblenden. Eine auch nur oberflächlich vergleichende Konsultation ihrer Berichte mit dem *Press Trust of India* und den anglophonen indischen Zeitungen würde sehr schnell das wahre Ausmaß der hierzulande praktizierten Selektivität zutage treten lassen. Denn die Presseberichterstattung Indiens ist hellwach, beeindruckend offen und äußerst kritisch. Man gewinnt nicht den Eindruck, indische Medien würden etwas unter den Teppich kehren. Demgegenüber ist das im 21. Jahrhundert in Deutschland erzeugte Bild vom modernen Indien ein unterschiedlichen Interessen – fachpolitische leider nicht ausgeschlossen – geschuldetes Kollektivkonstrukt, das vieles in den Schatten stellt, was der Orientalistik des 19. Jh.s durch die postmoderne Kolonialismuskritik an Morgenlandphantasien vorgehalten wird.

Morgenland-
phantasien

2. Kasten, Unberührbarkeit und die indische Verfassung

Das im folgenden zu behandelnde Thema sind die noch nicht erwähnte Geburtsklassengesellschaft Indiens und die ideengeschichtlichen Hintergründe für die damit in Zusammenhang stehenden Formen von Gewalt. Diese Gewalt

richtet sich von oben nach unten gegen Angehörige hierarchisch tieferstehender Geburtsklassen und gegen das weibliche Geschlecht. Unter ausdrücklicher Berufung auf die eigenen Traditionen verübt und von der Gesellschaft breit gebilligt, kann sie nicht aus ihrer ideengeschichtlichen Verankerung herausgelöst verstanden werden.

Gewalt gegen tieferstehende Geburtsklassen und das weibliche Geschlecht

Ginge es nach Artikel 15 der indischen Verfassung, dann sollte es in Indien keine Diskriminierung aufgrund von „Rasse, Kaste und Geschlecht“ sowie keine „Unberührbarkeit“ mehr geben. Nur Letztere schafft Artikel 17 förmlich ab. Die traditionellen Geburts- und Berufsklassenhierarchien („Kastenwesen“), in die die hinduistische Gesellschaft strukturell zerfällt, blieben als solche von der Verfassung unangetastet. Entgegen Wortlaut und Geist dieser Verfassung nimmt die Tendenz in der Bevölkerung, zwischen Geburtsgruppen streng zu unterscheiden und die Überschreitung von Kastenschranken durch „Unberührbare“ nicht minder streng zu ahnden, messbar zu. Die Gewaltakte als solche sind aufgrund ihrer Qualität und vor allem aufgrund ihrer quantitativen Größenordnung als systemisch anzusehen. Die indische Gesetzgebung hat deshalb mancherlei Anstrengungen unternommen, den resultierenden gesellschaftlichen Verwerfungen zu begegnen, indem sie Sonderkategorien spezieller Straftatbestände schuf, wie etwa den „Prevention of Atrocities Act“. Zu den Falltypen, die er umfasst, zählen gewisse „über die traditionell legitimierten Praktiken der Behandlung Unberührbarer hinausgehende Aggressionsformen, wie gewaltsame Vertreibung von ihrem Land, sexueller Missbrauch ihrer Frauen, gewaltsame Entkleidung bzw. entwürdigende nackte Zurschaustellung, Zwang, ungenießbare oder schädliche Substanzen zu essen, Verunreinigung ihrer Brunnen, absichtliche Verschmutzung ihrer Behausung durch Ablagerung von Fäkalien oder Kadavern, Überziehung mit ungerechtfertigten Rechtshändeln, usw.“ (Conrad 1999: 137). Einem Spruch des Obersten Gerichtshofs zufolge zielten unvermittelte Ausbrüche von Gewalt dieser Art letztlich vor allem darauf ab, durch die Herkunft ihrer Geburt definierte Teile der Gesellschaft kollektiv zu demütigen, um sie auf diese Weise weiterhin im Zustand einer Unterjochung zu halten. Vieles davon findet seinen Niederschlag auch im Zahlenwerk entsprechend geführter Kriminal-Sonderstatistiken, wie das National Crime Records Bureau sie veröffentlicht. Demnach übersteigt die Zahl dieser und der gegen das weibliche Geschlecht gerichteten *angezeigten* Gewalttaten die Grenze von jährlich Zweihunderttausend, nicht eingerechnet die „traditionell legitimierten Praktiken“ der Alltagsdiskriminierung. Die gesellschaftlich breite Streuung legt nahe, dem Ursprung dieser Phänomene dort nachzuspüren, wo man ihre Verankerung zu vermuten hat, nämlich in der zeitlichen Tiefe der sie legitimierenden Ideen.

Unberührbarkeit

Alltagsdiskriminierung

3. Geburtsklassengesellschaft

Die hinduistische Gesellschaft Indiens gliedert sich in zwei große Teile, in eine Kern- und in eine Außenseitergesellschaft. Der Anteil der Letzteren, nimmt man die „Scheduled Castes“ (SC), „Scheduled Tribes“ (ST) und „Other Back-

ward Classes“ (OBC) zusammen, macht etwa 24% der Gesamtbevölkerung, also knapp 300 Millionen Menschen, aus. Die Kerngesellschaft ist von einer spezifischen inneren Stratifikation charakterisiert und zerfällt in eine ständische Geburtsklassenhierarchie mit zahllosen, vorwiegend nach ererbten Tätigkeiten definierten Untergruppierungen, den sogenannten Kasten. Für die heute ebenfalls dem Hinduismus subsumierte Außenseitergesellschaft der Unberührbaren bevorzugt man als Bezeichnung „Dalit“. Sie umfasst unterschiedliche Geburtsklassen und ethnische Gruppen von zusammen annähernd 2000 an der Zahl. Auch Dalit grenzen sich untereinander nach Art der Kasten-Hindus ab. Eine strikte Demarkation besteht allerdings zu den Kasten-Hindus: Aus Furcht vor Kontamination mit ihrer nicht nur rituell, sondern auch ganz konkret im feinstofflich-materiellen Sinne gedachten Unreinheit werden Dalit nach Möglichkeit von der hinduistischen Kerngesellschaft ferngehalten und auf diese Weise ausgegrenzt. So berichtete etwa Gandhi über eine Methode, wie zu seiner Zeit kastenangehörige Hindus, waren sie versehentlich mit Unberührbaren in Kontakt gekommen, die ihnen zuteilgewordene Verunreinigung an andere Kastenlose weitergeben konnten: Indem sie sie nämlich an einem zufällig vorbeikommenden Muslim abstreiften. So habe es ihn seine Mutter gelehrt, und entsprechend habe auch er es praktiziert. Hinter dem auch heute noch weithin praktizierten Verbot des Betretens von Tempeln sowie der Benützung von Tempelteichen und Dorfbrunnen für Kastenlose verbirgt sich ebenfalls die Idee übertragbarer Unreinheit. Die umgekehrte von übertragbarer Reinheit wird sichtbar, wenn Dalits sich bei gewissen Anlässen zur Heilung von Hautkrankheiten in den Speiseresten Höherkastiger wälzen dürfen. Dieselbe Idee kann in der beruflich gelebten Wirklichkeit dazu führen, dass etwa in Krankenhäusern die Speisen für Studenten und Ärzte entsprechend ihrer Kastenreinheit unterschiedlich zubereitet und getrennt serviert werden.

Dalit

Unreinheit

4. Formen kastentypischer Gewalt

Als Opfer kastentypischer Gewalt haben Dalit in der Regel eines gemeinsam: Sie missachten gesellschaftliche Barrieren und überschreiten damit Grenzen. Die Täter wiederum ahnden dies als Verstoss gegen Grundsätze traditioneller Normen und sorgen so für die Einhaltung einer als naturgegeben verstandenen Ordnung, die nichts mit einer westlichen Ideen geschuldeten Rechtsordnung gemeinsam hat. Einige Fallbeispiele aus neuester Zeit mögen den Charakter der Taten veranschaulichen:

Fallbeispiele

Eine Dalit-Frau wurde zu einer Geldstrafe von umgerechnet 300,- € verurteilt, weil sie den Hund eines Kastenangehörigen mit Resten von Brot gefüttert hatte, die von ihrem Mann übriggelassen worden waren. Diese Tatsache genügte, dass der Hund noch verunreinigter wurde, als er es als Hund ohnehin schon war, und sein Besitzer ihn nicht einmal mehr berühren konnte. In der konventionellen Hierarchie steht ein Hund über den Dalit. Die Verurteilung wurde von den gewählten Räten der kommunalen Selbstverwaltung ausgesprochen. Die tatsächliche Höhe des Strafmaßes lässt sich besser nachvollziehen,

wenn man weiss, dass die Frau mit dieser Summe ungefähr 7 Monate hätte das Auslangen finden können. Und es verdeutlicht zugleich, wie gravierend ihr Vergehen bewertet wurde.

In New Delhi sind in einem Zeitraum von sieben Jahren etwa 1000 Kanalarbeiter (Vālmīki) an den gefährlichen Gasen im Untergrund erstickt oder im Fäkalienschlamm ertrunken. Als Grund für die Sicherheitsmängel führte die Presse das geringe Interesse an, das die Beamten der Stadtwerke an geborenen Kanalarbeitern hätten.

Was Grenzüberschreitungen auf den klassischen Feldern gemeinsamen Speisens (Kommensalität) und Heiratens (Endogamie) innerhalb der eigenen Kaste angeht, so besteht zwischen der Ahndungspraxis innerhalb der Hindu-Kerngesellschaft und der der Dalit im Grunde kein Unterschied. Ein 15-jähriger Dalit-Junge aus Bihar hatte einem Dalit-Mädchen, das als Wäscherin in der Berufsgruppenhierarchie nur geringfügig über seiner eigenen Familie der Lederwerker stand, einen Liebesbrief geschrieben. Als Konsequenz wurde er öffentlich durch die Dorfstrassen zu den Bahngleisen geführt, wo man ihn vor den Zug warf. Die Polizei, falls man sich die Frage nach ihr stellen möchte, war präsent. Sie sah zu, während die Mutter um Gnade für ihren Sohn flehte. Um auch einen Beispielfall aus der hinduistischen Kastengesellschaft anzuführen: In Delhi wurde unlängst eine 22-jährige Journalistin getötet. Sie war Brahmanin. Ihr Redaktionskollege, mit dem sie sich eingelassen hatte, gehörte zwar einer Kaste an, aber eben einer unterhalb des Brahmanenstandes. Die Entsühnung durch den Tod wurde von der Familie der Frau besorgt.

Diese und ähnlich motivierte Fälle von Gewalt können auf einen gewissen gesellschaftlichen Konsens über die Rechtmäßigkeit des Tuns bauen, selbst wenn die Taten dem Buchstaben moderner Gesetze widersprechen sollten. Bei Letzteren ging es nicht so sehr um die Tatsache vorehelicher Beziehungen. Vielmehr ist es das bei uns heutzutage nur noch schwer nachvollziehbare Gewicht von Status, Ehre und ihrer Verletzung, das vergleichbaren Tötungshandlungen zugrundeliegt. Sogar ein gleicher Name kann ein ausgeprägtes Geburtsstatusbewusstsein tödlich kränken. Wegen Namensgleichheit mit seinem Sohn und der hartnäckigen Weigerung, den Vornamen zu ändern, erwürgte ein höherkastiger Hindu einen aus einer niedrigeren Geburtsgruppe stammenden Jungen. Wie schwer diese Kategorien aber wirklich wiegen, geht aus einem Ärztestreik in Kaschmir (2009) hervor. Die im Zuge dieses Streiks wochenlang unterlassene Behandlung der Patienten forderte bereits in den drei ersten Tagen über 50 Todesopfer – gezählt in nur zwei Krankenhäusern der Region. Unmittelbarer Auslöser war eine Statusverletzung und die Forderung nach Satisfaktion: Die Ärzteschaft fühlte sich durch die tätliche Beleidigung einer – per se rangniedrigeren – Krankenschwester gekränkt. Gestreikt wurde für ein Gesetz, das Übergriffe auf medizinisches Personal als *nicht kautionsfähigen Straftatbestand* festschreiben sollte. Dafür nahm man die Todesopfer in Kauf. Auch bei einem anderen rezenten Ärztestreik (Rajasthan, Dezember 2011) mit vergleichbar hohen Kollateralschäden sticht ins Auge, dass das Wohl der Patienten für die Ärzte kein besonders hohes Gut darzustellen schien. Ein Grund dafür ließe sich in der hinduistischen Glaubensgewissheit festmachen, dass Kranke in einem vergeltungskausalen Sinne selbst die Schuld an ihren Krankheiten trügen.

5. Traditionelle Wertmaßstäbe

Es gibt in Indien historisch gewachsene und im Denken der Bevölkerung fest verankerte Wertvorstellungen. Man kann sein Tun an diesen ausrichten, es von ihnen als höhere Prämissen herleiten, um sich in einem althergebrachten Normensystem aufgehoben und von ihm abgesichert zu wissen. Es handelt sich dabei um über Jahrtausende hinweg ererbte Wertmaßstäbe, die unterhalb der Oberfläche des heute politisch säkularisierten Indien ungeschmälert fortwirken. Sie sind ihrem Wesen nach allerdings unvereinbar mit einem Gesellschaftsentwurf nach westlichem Verständnis, der Berufspflichten einer Geburtsklassengesellschaft nicht nur nicht vorsieht, sondern sogar strikt ablehnt. Gesellschaftliche Normen und Werte, die sich in Indien im Kontext vormodernen Denkens herausgebildet haben, lassen sich im Alltag der Gegenwart unmöglich strikt vom Sakralen trennen. Will man den Bruch mit der geheiligten Überlieferung, wozu auch eine uranfänglich gegebene Hierarchie der Geburtsgruppen und ihrer gesellschaftlichen Aufgaben zählt, nicht riskieren, müssen die alten Normen ihre Gültigkeit behalten dürfen.

Es ist allerdings keineswegs zwingend, ererbte Denkmuster fortlaufend bewusst zu reflektieren, um sein Handeln danach auszurichten. Doch liegen sie gemeinsamen Überzeugungen in einem fundamentalen Sinne zugrunde, können sie indirekt eine ganze Gesellschaft steuern. In Indien lässt sich ein solches Fortwirken traditioneller Denk- und Handlungsmuster sehr gut beobachten. Ein aufoktrozierter Umbruch, der das Land ideengeschichtlich völlig unvorbereitet traf, ereignete sich erst an der Wende zum 19. Jh. Dieser geschah in Form der von den Briten an das Land herangetragenen und vorangetriebenen Säkularisierungsprozesse, beruhend auf Idealen von Humanismus, Aufklärung und gesellschaftlicher Gleichheit. Das aber lief allem zuwider, was man bisher an Normen und Werten aus den eigenen hinduistischen oder islamischen Traditionen gekannt hatte. Ein zentraler Gedanke des bis dahin als verbindlich akzeptierten Orientierungsrahmens, wie er als allgemeingültige Leitlinie auch für ethisches Verhalten diente, war im Hinduismus stets der von einer ‚gerechten‘ Ungleichheit gewesen, also das genaue Gegenteil des neu eingeführten Gedankenguts. Nach indischer Auffassung zerfällt die Gesellschaft nämlich in natürliche Geburtsklassen, die nach hierarchischen Gestuftheiten wesensmässig grundverschieden sind. Intrinsische Verschiedenheit der Klassen ist gemäss einheimischer philosophischer Sichtweise ontologisch grundgelegt.

Als Europäer sollte man sich vor der leichtfertigen Annahme hüten, die eigene anthropozentrische Hierarchie der Lebensformen „Tier – Mensch – Gott“ hätte hinsichtlich so gezogener Kategoriengrenzen mit dem vormodernen Denken Indiens denselben Deckungsgrad. Dass das nicht so ist, zeigt ein Offenbarungstext aus dem frühen 1. Jt. v. Chr. Er überliefert eine bemerkenswerte kategoriale Unterscheidung: Geburt in erfreulichen und Geburt in stinkenden Mutterschößen. Erstere umfassen die drei höheren Geburtsstände. Letztere aber werden aufgezählt als die von Hündinnen, Sauen und Candala-Frauen. In dieser Reihenfolge. Sie spiegelt eine Hierarchie wider. Hier werden unreine Tiere und – aber nur aus unserer Sicht – auch Menschen unter einer gemeinsamen Kategorie

Säkularisierungs-
prozesse

‚gerechte‘
Ungleichheit

zusammengefasst. Die Candalas bilden heute eine Gruppe der Dalit. Wenn man sich nun die Verunreinigung des Hundes durch die Brotreste einer Dalit-Frau ins Gedächtnis ruft – das geschah im Jahre 2010 –, werden nahezu 3000 Jahre alte ideengeschichtliche Zusammenhänge schlaglichtartig deutlich. Ein Candala war und blieb zunächst und vor allem anderen eine unberührbare Existenzform, biologisch zwar in menschlicher Gestalt, gesellschaftlich, rechtlich und mit Hinblick auf ihre Erlösungsfähigkeit aber auf einer Übergangsstufe vielleicht irgendwo zwischen Tier und Kastenangehörigem stehend. Die Klassifizierung „Mensch“ nach unserer kategorial einheitlichen Distinktion greift hier nicht in völlig analoger Weise.

Klassifizierung
„Mensch“

6. Gottgewollte Ordnung

Den Angehörigen von Geburtsklassen sind alle Anlagen, die sie für ihre Tätigkeiten qualifizieren, einschließlich der ihres Charakters, angeboren. Das ist Gotteswort, niedergelegt in einer von allen Hindu-Religionen einschließlich neohinduistischer Strömungen als verbindlich anerkannten Heiligen Schrift (Bhagavadgita). In dieser Schrift warnt Gott Vischnu in seiner Menschwerdung als Krischna ausdrücklich vor Kastenmischung. Sie galt und gilt als die verwerflichste Form der Absorption minderwertiger Substanzen. Auch dahinter verbirgt sich die Furcht vor Ansteckung durch Angehörige niedrigstehender Gruppen. Die bereits für das 2. Jt. v. Chr. bezeugte soziale Segmentierung in vier Geburtsstände wird in der Bhagavadgita (2. Jh. v. Chr.) von einem hinduistischen Hochgott mit Nachdruck als von ihm geschaffene und so gewollte Ordnung bestätigt. Die Grundidee von einer in Geburtsklassen mit erblichen Anlagen zerfallenden Gesellschaftsordnung ist, wie man sieht, in den religiösen Offenbarungstexten von Brahmanismus und Hinduismus fest verankert. Der untersten dieser vier zur eigentlichen Kerngesellschaft gehörigen Klassen (Schudra) etwa ist die Natur des Dienens angeboren: Diese angeborene Eigenschaft verleiht jedem einzelnen Kastenangehörigen seine wahre Identität und macht ihn in einem existentiellen Sinne zu dem, was er wirklich *ist*. Kein Lebewesen kann seine angeborene Natur jemals ablegen, so wenig, wie ein Esel dadurch, dass man ihm äußerlich Streifen aufs Fell malte, zu einem Tiger werden würde, wie es in der erbaulichen Literatur Indiens gerne veranschaulicht wird. Ob Tiger oder Esel, Brahmane oder Dalit – ihrem intrinsischen Wesen nach bleiben alle, was sie ihrer Geburt nach sind. Und zwar ein Leben lang.

Bhagavadgita

Der Wert einer Geburtsklasse bemisst sich an ihrer Stellung innerhalb der Klassenhierarchie in der Gesellschaft. Die Hierarchie als solche aber ist weltgesetzlich gegeben. Aus dieser Zugehörigkeit leiten Individuen ihr Sozialprestige her. Das wiederum ist der Grund, weshalb der Status seiner Geburtsgruppe den gesellschaftlichen Rang eines Menschen und damit den Wert seines Lebens bestimmt.

7. Gerechte Ungleichheit

Dharma Als zentrale und unumstößliche Prämisse vormodernen indischen Denkens gilt die der natürlichen Ungleichheit, so, wie sie vom Dharma gestiftet ist. Die abstrakte Idee des Dharma bezeichnet die universale Weltordnung, die auch das ideale Verhalten der Menschen untereinander regelt. Was damit in Einklang steht, ist Recht, was nicht, Unrecht. Der Dharma ist der wahre Garant für ausgleichende Gerechtigkeit.

In diesem Weltenplan ist den Frauen die funktionelle Qualifikation für die biologische Reproduktion gegeben, um durch Erzeugung männlichen Nachwuchses die Patrilinearität fortzusetzen. Wir würden heute sagen, Indien kann auf eine alte und praktisch ungebrochene Tradition der Geringschätzung der Frau zurückblicken. Weiblich wiedergeboren worden zu sein beweist schuldhaftes Handeln in vergangenen Geburten.

8. Selbst verschuldete Wiedergeburt

Karma Für die Idee einer solchen Wiedergeburt aufgrund einer automatisch wirkenden Vergeltungskraft steht der Begriff des Karma, der sich mit ethischem Gleichgewicht und moralischem Bilanzausgleich verbindet. Als metaphysischer Kausalnexus zwischen jeglichem Tun und seinen unausweichlichen Folgen determiniert das Karma die zukünftige Existenzform eines Individuums, seinen gesellschaftlichen Status, das biologische Geschlecht, seine körperlichen und geistigen Anlagen, Krankheiten, Gebrechen und Tod. Die drei Letzteren gemahnen an die möglicherweise tiefere Ursache für die Vernachlässigung von Patienten, als es der indischen Ärzteschaft um die Erstreitung eines für sie höheren Guts ging. Feinstofflich-substantialistisch gedacht, galt es – wie gesellschaftlich-rituelle Reinheit und Unreinheit auch – als teilbar und übertragbar. Dies, um nämlich eine Kontamination mit minderwertigen Substanzen zu vermeiden, ist der eigentliche Grund dafür, dass ein Kasten-Hindu sich von Unberührbaren möglichst fernhält. Den Grundgesetzen des Karma nach kann nun nichts, was man nicht selbst getan hat, einen im Sinne der Wirkung treffen, und nichts, was man getan hat, kann je folgenlos bleiben. Daraus ergibt sich eine völlige Eigenverantwortlichkeit für das eigene Dasein, von der konkreten gegenwärtigen Lebenssituation, zu der eben auch die Kastenzugehörigkeit zählt, über alle zukünftigen Geburten hinweg bis hin zur endgültigen Erlösung vom Kreislauf der Wiedergeburten. Jemandes ethische Wiedergeburten-Vorgeschichte bildet sich für alle sichtbar eben auch am Geburtsstatus des gegenwärtigen Lebens ab: Lohn den einen, Strafe den anderen.

9. Frauen als Gewaltopfer

Eine selbst verschuldete Existenzform als Frau ist minderwertig im Vergleich zu einer als Mann, was den Grad von Vergehen gegen Frauen erheblich mildert. Das Weiterwirken solch ererbter Unwertmaßstäbe hat in der Gegenwart besondere Formen von Gewalt gegen Frauen hervorgebracht, die die offizielle Kriminalstatistik Indiens unter speziellen Kategorien verzeichnet. Man hätte sie so nicht eingeführt, wäre das Problem nicht als von gesellschaftlich grundlegender Brisanz erkannt. In erhobenen Zahlen und Fakten ausgedrückt, hat die innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren im mehrstelligen Millionenbereich gezielt stattgefundene Abtreibung weiblicher Föten bzw. der systematisch betriebene Mädchen-Infantizid das demographische Geschlechterverhältnis Indiens mehr als nur besorgniserregend aus dem Gleichgewicht gebracht. Ferner, da in Indien als natürliche Heiratsordnung allein diejenige akzeptiert wird, bei der die Geburtsklasse des Mannes über der des Mädchens steht (Hypergamie), muss durch Zahlung von Mitgift ein Wertausgleich vorgenommen werden. Dieser Ausgleich ist Voraussetzung dafür, dass ein Mädchen von der Nehmerfamilie überhaupt für die Ehe akzeptiert wird. Allerdings kann der Mann ‚verstorbener‘ Ehefrauen von seinen Eltern weitere Male gewinnbringend verheiratet werden. Diese Erkenntnis und ihre Nutzbarmachung hat zu den berüchtigten Mitgiftmorden besonders innerhalb der zu Wohlstand gelangten indischen ‚Middle Class‘ geführt. Wegen der dramatischen Zunahme so motivierter Morde mussten sie unter dem Begriff ‚Dowry deaths‘ als spezielles Tötungsdelikt in das indische Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Mädchen-Infantizid

Mitgiftmorde

10. Aktuelle Lage

Der Innenminister der Bundesrepublik Indien, P. Chidambaram, zeichnete 2010 im Parlament ein realistisches Bild der Lage. Er räumte ein, dass die Zahl der Misshandlungen der Dalit Jahr für Jahr kontinuierlich zunähme. Bei 70% aller verhandelten Fälle käme es zu Freisprüchen. Bei all den achtenswerten Anstrengungen der Legislative der Zentralregierung – sie laufen aufgrund der retardierenden Haltung von Exekutive, Administration und leider zunehmend auch der rechtsprechenden Gewalt in der Praxis häufig ins Leere. Denn nicht nur Polizisten, sondern auch Richter hegen starke Kastenvorbehalte. Dass Verwaltung und Polizei sich von Kastenvorurteilen leiten ließen, ist eine in der indischen Presse regelmäßig geführte Klage. Für einen Dalit stellt es ein einigermäßen aussichtsloses Unterfangen dar, sich den Weg durch die juristischen Instanzen zu bahnen. Denn was soll man erwarten, wenn ein Richter des Obersten Gerichts in Allahabad sein Amtszimmer rituell mit Gangeswasser reinigen lässt, wenn darin zuvor ein anderer Richter aus der Gruppe der Dalit seines Amtes gewaltet hat?

Es könnte so aussehen, als entwickelte der indische Demos seine Kräfte auf eine etwas andere Weise, als der in rein politischen Kategorien denkende Westen es sich vorstellen mag. Auf der höheren Ebene der indischen Gesell-

schaft trägt eine äußerlich unveränderte, im öffentlichen Raum zur Schau gestellte westliche Haltung dazu bei, den Europäer, da er identische Oberflächenphänomene mit tiefenstruktureller Gleichheit verwechselt, über grundlegende Unterschiede ererbter Wertmaßstäbe und traditioneller Denkmuster hinwegzutäuschen. Unter dem hauchdünnen Firnis einer politischen Unabhängigkeit und Demokratie von weniger als 70 Jahren aber wirken in Indien Ideen und traditionelle Regulierungskräfte einer Jahrtausende lang gesellschaftlich geübten „Praxis rechtmäßigen Handelns“ unbeirrbar weiter und schaffen sich beherrlich Raum. Neben den genannten mag man als aktuelle Anzeichen auch werten,

- 1) dass in allen Gesellschaftsschichten mörderische Strafaktionen („honour killings“) gegen „unstandesgemäße“ Ehen zunehmen, also wenn die Frau einer höheren Kaste als der Mann angehört;
- 2) dass millionenfach gezielt abgetriebene weibliche Föten zusammen mit dem weit verbreiteten Mädchen-Infantizid gemäß Volkszählung von 2011 zur niedrigsten Verhältniszahl von indischen Jungen zu Mädchen (1000 : 914) seit der Unabhängigkeit geführt haben;
- 3) dass gesetzwidrige Verheiratungen (etwa 44% aller Mädchen) von minderjährigen, teilweise noch vorpubertären Mädchen in Form öffentlicher Massenhochzeiten durchgeführt werden;
- 4) dass Heiratsanzeigen in Sonntagszeitungen und Internetportalen alphabetisch nach Kasten abfragbar sind, und der Großteil all dieser Ehen nach solch „most reliable and well accepted“ Heiratskriterien arrangiert wird;
- 5) dass die Zahl speziell gegen Frauen gerichteter Verbrechen, wozu auch die Mitgiftmorde zählen, kontinuierlich ansteigt;
- 6) dass für die im Jahre 2011 stattgefundene Volkszählung nach 80 Jahren zum ersten Mal auch Kasten wieder offiziell erfasst werden;
- 7) dass am 12. April 2012 die hindu-konservative, nationalistische Bharatiya-Janata-Party (BJP) unter Rekordwahlbeteiligung die Kommunalwahlen in New Delhi gewonnen (138 Sitze) und damit die konkurrierende Kongress-Partei (77 Sitze) weit aus dem Feld geschlagen hat;
- 8) dass die Praxis von Mädchen-Infantizid, Mitgiftmord und Diskriminierung von Dalit inzwischen auch in der hinduistischen Diaspora anglophoner Länder angekommen und dort zu einem Problem geworden ist;
- 9) dass die Presse 2012 wiederholt von privaten „Upper Caste“ Armeen berichtet, die Hunderte von Dalit-Tötungen zu verantworten haben: der Bundesstaat Bihar sei zum Schauplatz „of bloody caste wars“ geworden;
- 10) dass es nur drei Autostunden von Delhi entfernt im Bundesstaat Haryana als üblich gelten kann, dass Dalits an Bäume gebunden und von höherkastigen Hindus gezüchtigt werden;
- 11) dass in Rajasthan von einem Rechtsprofessor mit Dalit-Herkunft erwartet wird, sein Teeglas nach Benützung selbst abzuwaschen, weil der Ladenbesitzer durch das Anfassen des Glases sonst verunreinigt würde.

Indien scheint vor zwei Alternativen zu stehen: Akzeptanz der ethischen Überlegenheit europäisch-säkularer Menschenrechts- und Gleichheitsgrundsätze, zu denen das Land sich verfassungsmäßig bekannt hat, oder sich auf einen zwei-

ten Entkolonialisierungsprozess – im Nachgang zum politisch bewältigten ersten – einzulassen, um auch ideelle Formen kolonialer Hinterlassenschaften zugunsten eigener religiös angeleiteter Traditionen aus Indien wieder zu entfernen. Im Zusammenhang mit Ersterem sei an Gandhis von der UNESCO im Frühjahr 1947 erbetenen Beitrag zur Ausarbeitung der Universalen Menschenrechtserklärung erinnert. Gandhi leitete solche Rechte, explizit auch das zu leben, eines Mannes bzw. einer Frau – der beide Geschlechter umfassende Begriff „Mensch“ wird bei diesem Beitrag zur *Menschenrechtserklärung* konsequent vermieden – von der zu erbringenden Erfüllung ihrer jeweiligen „Pflichten“ her. „Pflichten“ aber werden nach indischer Auffassung durch den Dharma geregelt, und zwar hierarchisch nach Geburtsgruppen und biologischem Geschlecht:

Entkolonialisierungsprozess

„I learnt from my illiterate but wise mother that *all rights to be deserved and preserved came from duty well done*. Thus *the very right to live* accrues to us *only when we do the duty of citizenship of the world*. From this one fundamental statement (...) it is easy enough to *define the duties of Man and Woman and correlate every right to some corresponding duty to be first performed*.“ (Conrad 1999: 428)

Das Spannungsfeld zwischen vormodernen indischen Traditionen und europäischer Moderne hat Rothermund (1995: 99) in die folgenden Worte gekleidet: „[Nehru ...] wusste nur zu genau, dass zwar die politische Freiheit errungen worden war, dass es aber an Gleichheit und Brüderlichkeit in einer vom Kastengeist geprägten Gesellschaft fehlte. [...] Es war für Nehru ein Problem – und es ist bis heute ein Problem geblieben –, dass sich die Idee des Säkularismus der großen Masse der Bevölkerung nicht vermitteln ließ.“

Es sollte auch zu denken geben, dass Gandhi seine Autobiographie „without the slightest hesitation“ mit den Worten beschloss, dass „those who say that religion has nothing to do with politics do not know what religion means.“. Die sich damit verbindende Problematik einer säkularen Europäisierung der Welt wird sich in Zukunft als von grundlegender Relevanz – wenn nicht als von äußerster Brisanz – auch für andere außereuropäische Kulturen erweisen. Denn zwangsläufig werden damit einheimische, mit religiösen Glaubensformen untrennbar verbundene Rechtstraditionen nicht nur in Frage gestellt, sondern sollen durch demokratische Grundsätze des Westens ersetzt werden, was von den Betroffenen als Devaluierung ihrer eigenen Rechtsgrundsätze aufgefasst wird.

Säkulare Europäisierung

Die neu geschaffene säkulare Verfassung Indiens etwa reflektiert zum einen ein außerindisches, und damit einen traditionsbewussten Geburtsklassen-Hindu verunreinigendes Wertesystem, zum anderen ist ihre Ausformulierung noch dazu einem unreinen Dalit, nämlich B. R. Ambedkar, geschuldet, der als Vorsitzender des Verfassungskomitees federführend an ihr beteiligt war und der neu gegründeten Republik als ihr erster Justizminister diente. 1956 konvertierte er zum Buddhismus, da er es nach seiner Erfahrung für aussichtslos hielt, den Dalits in einer Hindu-Klassengesellschaft jemals bessere Lebensbedingungen ermöglichen zu können. Zum Zwecke einer von ihm vorgenommenen Massenkonversion von Dalits hatte Ambedkar eine Anzahl von Glaubensartikeln geschaffen, die mit *Verneinungen* beginnen, im gegebenen Fall mit der aller hinduistischen Götter, und die die Religion des Hinduismus (Dharma) als *Inbegriff von Inhumanität* explizit zurückweisen:

„I do not believe in Brahma, Vishnu and Mahesh (Shiva) and I shall not worship them. I do not believe in Rama and Krishna (...). I do not believe in any of the Hindu deities (...). I shall quit the Hindu dharma which hinders the progress of humanity, which creates inequality between human beings and makes them vile in nature.“ (Beltz 2005: 57f)

Diese ausgerechnet aus der Feder des „Vaters“ der indischen Verfassung stammenden und gegen die Religion der hinduistischen Bevölkerung gerichteten Glaubensartikel erhalten vor diesem Hintergrund eine ganz besondere Wucht. Der sakrale Wertekatalog der indischen Kastengesellschaft hatte bereits durch die Verfassung eine Abwertung seines religiösen Weltbildes auf dem Papier hinnehmen müssen, und seine Anhänger haben Status und Privilegien eingebüßt. Doch muss das so bleiben? Durch eine vormoderne indische Brille betrachtet könnte die tendentiell messbare Rückwärtsorientierung breiter Schichten der Gesellschaft zu ihrer eigenen Tradition durchaus auch so gesehen werden, dass der Dharma hier soeben seine Selbstregulierungskräfte mobilisiert, indem er die natürlichen Hierarchien ins Gleichgewicht zu bringen und die ungerechten Gleichheitsideale des Westens durch seine gerechte Ungleichheit wieder abzulösen versucht.

ungerechte
Gleichheitsideale des
Westens

*Kurzfassung von: W. Slaje, „Suum cuique. Zur ideengeschichtlichen Verankerung einiger indischer Gewaltphänomene.“ [AWL. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse. 2012, 3.] Mainz 2012.

Literatur

- Johannes Beltz: Mahar, Buddhist, and Dalit. New Delhi 2005.
 Dieter Conrad: Zwischen den Traditionen. Probleme des Verfassungsrechts und der Rechtskultur in Indien und Pakistan. Stuttgart 1999.
 Oskar von Hinüber: Indiens Weg in die Moderne. Aachen 2005.
 Dietmar Rothermund (ed.): Indien. Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Umwelt. Ein Handbuch. München 1995.
 Walter Slaje: Textkultur und Tötungspraxis. Historische und aktuelle Aspekte ‚traditionsverankerten‘ Frauentötens in Indien. In: Wolfgang Reinhard (ed.), Sakrale Texte. München 2009: 193-215; 337-364.

Informationsquellen

- BBC News India* [www.bbc.co.uk/news/world/asia/india]
Census of India [censusindia.gov.in]
Press Trust of India [www.ptinews.com]
National Crime Records Bureau [ncrb.nic.in]